



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundesstiftung
Mutter und Kind



Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage

Wann hilft die Bundesstiftung?

- a) Sie haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in **Deutschland**.
- b) Sie haben ein **Schwangerschaftsattest, z. B. Mutterpass**.
- c) Bei Ihnen besteht eine **Notlage**. Dazu muss die Beratungsstelle die Einkommensverhältnisse überprüfen. Zuschüsse der Bundesstiftung sind nur möglich, wenn andere Sozialleistungen, einschließlich der Sozialhilfe, nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig eintreffen.

Der **Antrag** auf finanzielle Unterstützung ist bei den Schwangerschaftsberatungsstellen, z. B. der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Diakonischen Werk, bei donum vitae, pro familia, beim Sozialdienst katholischer Frauen oder bei den Schwangerschaftsberatungsstellen der Städte und Landkreise, zu stellen (**nicht bei der Bundesstiftung**). Diese Verbände stehen im Telefonbuch und Internet und informieren Sie über die Beratungsstellen in Ihrer Umgebung. Bemühen Sie sich rechtzeitig um einen Beratungstermin, da die Mittel **während der Schwangerschaft** beantragt werden müssen. Antragsformulare erhalten Sie bei den Beratungsstellen.

Wie hilft die Bundesstiftung?

Die Mittel der Stiftung werden z. B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkindes gewährt. Die Zuschüsse werden **nicht als Einkommen** auf das Arbeitslosengeld II, die **Sozialhilfe** und andere Sozialleistungen angerechnet.

Die Höhe und Dauer der Hilfe richten sich nach Ihren persönlichen Umständen, aber auch nach den Gesamtzahlen der Antragstellerinnen in Notlagen. Auf finanzielle Unterstützung der Bundesstiftung gibt es **keinen Rechtsanspruch**.

Der Bund stellt der Bundesstiftung für ihre finanziellen Hilfsmaßnahmen jährlich 92 Mio. Euro zur Verfügung. Die Bundesstiftung zahlt nicht unmittelbar an Sie selbst, sondern für **schwängere Frauen in Notlagen** an die Landesstiftungen für Frauen und Familien in Not und ähnliche zentrale Einrichtungen in den Bundesländern. In Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen helfen die Landesstiftungen auch mit eigenen Stiftungsmitteln.

Mit der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ werden jährlich ca. 130.000 **schwängere Frauen in einer Notlage** in unbürokratischer Form unterstützt, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern.

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ist für jede Spende dankbar!

Möchten Sie den betroffenen Frauen helfen, dann spenden Sie bitte auf folgendes Konto: 268 444 500, Commerzbank AG, Bankleitzahl 370 800 40, IBAN: DE44 3708 0040 0270 2009 00, BIC: DRESDEFF370. Spenden kommen schwangeren Frauen in Notlagen unmittelbar zugute und sind steuerlich absetzbar.

GRUNDLAGE FÜR DIE SEIT 1984 BESTEHENDE BUNDESSTIFTUNG IST DAS GESETZ ZUR ERRICHTUNG EINER STIFTUNG „MUTTER UND KIND – SCHUTZ DES UNGEBORENEN LEBENS“ IN DER FASSUNG VOM 19. MÄRZ 1993 (BGBl. I S. 406), ZULETZT GEÄNDERT AM 7. JULI 2009 (BGBl. I S. 1770).

Siehe auch: www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de



Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 4FL30

Stand: Dezember 2015, 10. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,
Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.